

Zusatzvertrag zum Beitrittsvertrag

Die Unterzeichneten:

1. **Ecotrel asbl**, Vereinigung ohne Gewinnzweck nach luxemburgischem Recht, mit Sitz in L-4370 Belvaux, 11, boulevard du Jazz, vertreten zu Zwecken des vorliegenden Vertrags durch Herrn Andy Maxant, dessen Geschäftsführer, diesbezüglich ordnungsgemäss bevollmächtigt, wobei die Vereinigung nachstehend als „**Ecotrel**“ bezeichnet wird

und

2. das Unternehmen.....
Gesellschaft nachRecht,
mit Sitzvertreten
zu Zwecken des vorliegenden Vertrags durch.....
dessen....., diesbezüglich ordnungsgemäß
bevollmächtigt, wobei das Unternehmen nachstehend als
„**Vertragspartner**“ bezeichnet wird

Paragraph 1: Definitionen

Die folgenden Definitionen werden wie folgt geändert:

„Elektro- und Elektronikschrott“ (EEAG = Elektro- und Elektronik Alt Geräte): elektrische und elektronische Geräte, die im Sinne vom Artikel 4 des geänderten Gesetzes vom 21. März 2012 bezüglich auf die Abfallwirtschaft, Abfälle darstellen, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsgüter, die zum Zeitpunkt der Entsorgung ein integraler Bestandteil des Produkts sind.

„Elektrische und elektronische Geräte“ (EEG = Elektro- und Elektronik Geräte): Neuen oder wiederverwendbaren EEG gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Juni 2022 oder aus für die Wiederverwendung vorbereiteten EEAG, die in der Liste in Anhang 1 aufgeführt sind. Diese Liste kann jährlich von Ecotrel überarbeitet werden.

„Vermarktung“: Handlung, durch die die Mehrwertsteuer erstmalig auf dem Staatsgebiet fällig wird oder die erstmalige Bereitstellung auf dem Markt in den Fällen EEG erfolgt, die gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Juni 2022 für die Wiederverwendung vorbereitet wurden oder aus für die Wiederverwendung vorbereiteten EEAG stammen.

Paragraph 2: Zweck des Vertrags

Der Vertragspartner erklärt, dass er sich für sämtliche neuen EEG oder für Geräte, die gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Juni 2022 für die Wiederverwendung vorbereitet wurden oder aus für die Wiederverwendung vorbereiteten EEAG bestehen, die er auf dem luxemburgischen Markt einführt und die vom Gesetz vom 9. Juni 2022 erfasst sind, dem von Ecotrel eingerichteten Management- und Behandlungssystem für EEAG beitrifft. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den nachstehend vereinbarten Recyclingbeitrag zu entrichten, damit Ecotrel seine Aufgabe erledigen kann.

Durch seinen Beitritt beauftragt der Vertragspartner Ecotrel, welcher darin einwilligt, mit der Einlösung der Rücknahmeverpflichtung, die ihm gemäß dem Gesetz vom 9. Juni 2022 obliegt und erteilt ihm eine Vollmacht für die Durchführung aller Handlungen, die für die Einlösung der erwähnten Rücknahmeverpflichtung und der sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen als Hersteller oder Importeur im Rahmen das Gesetz vom 9. Juni 2022 erforderlich sind.

Ort....., Datum.....

Ausgefertigt in soviel Exemplaren wie Parteien vorhanden. Jede Partei bestätigt, ein Exemplar erhalten zu haben.

Der Vertragspartner in Vertretung

(vor der Unterschrift muss der hand-schriftliche Vermerk „gelesen und genehmigt“ angebracht werden)

Ecotrel in Vertretung

(Name)
(Funktion)

Andy Maxant
Geschäftsführer